

Verbands-Zeitung



**Gegen für die Interessen der Kleinarbeit in Brauereien, Brauereien, Brauerei und verwandten Betrieben
Kaufmannsangelegenheiten des Betriebes mit Brauerei- und Weinhandel und verwandter Branche**

Frühjahr: monatlich am Sonnabend
Zeitungskreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Ausnahme 2,70 Mark
Eingetragen in die Postausgabekartei

Verleger: A. Schmitz, Redakteur: Dr. Sieg, Hermann-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D 27, Goliathstraße 3
Geschäftsbüro: Goliathstraße 3, Berlin D 27.

Abonnementkosten: Geschäftsbüro: 40 Pfennig
Geschäftsbüro: 40 Pfennig, für Zeitungen: 10 Pfennig
Geschäftsbüro: 10 Pfennig, für Zeitungen: 5 Pfennig

Mehr Kleinarbeit!

Das ist das Gebot der Stunde! Wir haben zu viele Mitglieder, die nur „durch großzügige Agitation“ wirken wollen und auf die Kleinarbeit geringfügig herabblenden. Wenn die Ortsverwaltung zur Kleinarbeit ruft, dann kommen sie mit ihren „großzügigen“ Einwendungen, deren Haltlosigkeit sich erweist, sobald sie nachgeprüft werden. Gewiß hat uns auch die „großzügige Agitation“, durch Massenversammlungen usw., vorwärts gebracht. Ungleich mehr ist aber durch eingeschickte überall betätigende Kleinarbeit herausgeholt worden. Die Veringschäkung der Kleinarbeit ist daher verfehlt und kann uns nur schaden.

Und kann nicht auch Kleinarbeit „großzügig“ gestaltet werden? Selbstverständlich! Karan haben die „Großzügigen“ bloß noch nicht gedacht, obwohl es sehr nahe liegt. Würden sich z. B. die Mitglieder überall restlos an der Kleinarbeit beteiligen, so wäre das doch sicher großzügig und auch die Erfolge würden im gleichen Verhältnis größer. Jedes Mitglied brauchte nur ein neues Mitglied zu gewinnen, so würde sich unsere Zahl schon verdoppeln. Die Zahl der Unorganisierten wäre dann bald an den Fingern abzuzählen. Gestalten wir daher die Kleinarbeit großzügig, um so größer werden auch die Erfolge sein.

Vor allen Dingen müssen die Einwände gegen die Kleinarbeit fallen. Dahinter verbirgt sich in der Regel doch nur Drückebergerei. Die Kleinarbeit von Ort zu Ort, von Haus zu Haus, von Mund zu Mund ist am wirksamsten, wenn sie gründlich und von allen Verbandsmitgliedern betrieben wird. Da darf sich keiner drücken. Wer sich drückt, verstößt gegen seine Verbandspflicht. Wenn alle Verbandsmitglieder restlos ihre Verbandspflicht erfüllen, dann werden auch die Unorganisierten zur Erfüllung ihrer Organisationspflicht gezwungen. Darum muß es, wenn die Ortsverwaltung zur Kleinarbeit ruft, allgemein heißen: Karan aus Werk! Einer für alle, alle für einen.

Das neue Biersteuergesetz.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. Juli den neuen Steuergesetzen, wie sie der Reichstag beschlossen hat, zugestimmt. Es handelt sich um folgende Gesetze:

Biersteuergesetz,
Gesetz über die Erhöhung des Bierzolls,

Weinsteuergesetz,

Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes,

Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee,

Gesetz über das Branntweinmonopol,

Minzsteuergesetz,

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu ergebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juli 1916,

Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes,

Gesetz zur Änderung des Wechselstempelgesetzes,

Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 und

Gesetz gegen die Steuerflucht.

Zur Biersteuergesetz sind die Sätze der Vorlage durch die Kommission etwas geändert, aber im wesentlichen auf derselben Höhe belassen worden. Der Reichstag stimmte diesen Sätzen zu und dabei ist es geblieben. Die Steuersätze betragen also pro Hektoliter:

Von den ersten	2 000 Hektol.	10.— Pf.
" " folgenden	8 000 "	10,50 "
" " "	10 000 "	11.— "
" " "	20 000 "	11,50 "
" " "	30 000 "	12,— "
" " "	60 000 "	12,30 "
" dem Reste		12,50 "

Diese Sätze gelten für Vollbier mit einem Stammwürzegehalt von 8-13 Proz. Für Einfachbier, bis

4½ Proz. Stammwürzegehalt, wird die hohe Steuer erhoben, für Starkbier, über 13 Proz., erhöht sich der Steuersatz um die Hälfte gegenüber dem Vollbier.

Die Kontingentierung ist auf zehn Jahre festgelegt. Brauereien, die über ihr Kontingent hinaus Bier herstellen, müssen für jeden Hektoliter den dreifachen Steuerbetrag entrichten.

Der Haushalt bleibt steuerfrei.

Der Fall der Gemeindebiersteuer wurde abgelehnt.

Bezuglich Entschädigung der Arbeiter bringen wir folgenden Bericht des Reichstages in Erinnerung:

„Werden Arbeiter oder Angestellte eines Brauereibetriebes dadurch beschäftigungslos oder erleiden sie dadurch eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, daß die dem Betriebe zugewiesene Jahresmenge ganz oder teilweise auf eine andere Brauerei übertragen wird (§ 4 Abs. 3), so hat der übertragende Brauereibesitzer ihnen den entstehenden Einnahmeverlust für die Dauer von 28 Wochen zu ersetzen. Für Streitigkeiten hierüber sind, wo Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte bestehen, diese, sonst die Amtsgerichte zuständig.“

Dasselbe gilt für Kriegsstillstehner, die unmittelbar vor ihrem Eintritt in das Heer mindestens ein Jahr hindurch in einem solchen Brauereibetrieb beschäftigt waren, sofern vor ihrer Entlassung aus dem Heere eine Übertragung stattgefunden hat.“

Gefahren und Schäden unserer Kriegswirtschaft.

Wenn vor dem Kriege an den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands manches zu wünschen übrig ließ und wir keineswegs in unserer Entwicklung auf allen Gebieten so unbefritten an der Spitze marschierten, wie es oft dargestellt wurde, so hat sich doch niemand träumen lassen, daß über das deutsche Volk einmal solche Hungersjahre kommen könnten, wie wir sie jetzt erleben. Wir standen vor dem Kriege als Sohn und Erbauer im internationalen Organismus des Weltverkehrs, und der zuverlässige, zu einem weltumfassenden System ausgebauten Gütertausch hatte uns in der Gewohnheit langer Friedensjahre zu der Erkenntnis entfremdet, in wie hohem Grade wir in unserer eigenen Wirtschaftsführung, in unseren Bedürfnissen und in der Notwendigkeit eines Absatzes unserer technischen Produktion von den Gesetzen der Weltwirtschaft abhängig waren. Ein trügerisches Gefühl der Sicherheit ließ uns nicht die Gefahr erkennen, die mit der Möglichkeit einer plötzlichen Unterbrechung unserer internationalen Handelsbeziehungen für unsere Eigenwirtschaft eintreten mußte. Selbst als dann diese Gefahr durch den Ausbruch des Krieges sich anmeldete, wurde sie von wenigen rechtzeitig erkannt, und erst im jahrelangen Verlauf des Krieges erschloß sich uns unter dem Druck der fortwährend sich verschärfenden wirtschaftlichen Bedrängnis das Verständnis dafür, was es bedeutet, wenn ein Kulturmensch plötzlich und unvorbereitet aus dem Organismus der Weltwirtschaft ausgestoßen wird.

Es unterliegt leider keinem Zweifel, daß wir wirtschaftlich auf diesen Krieg nicht in dem Grade vorbereitet waren, als es bei einer großzügigen Voraussicht hätte der Fall sein können. Die große Masse des Volkes, die von der Obrigkeit regiert wird, ist für den Krieg und für seine Folgen nicht verantwortlich zu machen, denn sie weiß von den Möglichkeiten, Strömungen und Tendenzen der hohen Politik nichts. Aber die Regierungsinstitutionen und die mit ihnen identischen führenden Schichten hatten doch fühlen müssen, was in der Lust lag. Eine feindliche Koalition von solcher Macht und von solcher politischen Tragweite, wie sie 1914 gegen uns auftrat, bildet sich nicht über Nacht, sie braucht Zeit zur diplomatischen Vorbereitung und Verständigung, und es bedurfte eines Zeitraumes von Jahren, um die gegen uns gerichteten politischen Stimmungen und Bestrebungen zu jenem psychologischen Moment der Entladung reifen zu lassen, der den Kriegszustand herbeiführt. Aber bevor der erste Schuß losging, mußten sich unseren Diplomaten doch die Zeichen der Zeit offenbaren, und man sollte meinen, daß diese Warnungszeichen ge-

eignet wären, zu Vorbereitungen zu mahnen, die uns neben anderen schmerzlichen Erfahrungen auch einen Teil der wirtschaftlichen Nöte erwartet hatten, unter denen wir jetzt leiden.

In wirtschaftlicher Beziehung sind wir beim Kriegsausbruch doch in vielfacher Hinsicht in einem Zustand überrascht worden, der eine weitblickende und großzügige Voraussicht vermissen ließ. Eine plannmäßige, mit der Möglichkeit einer plötzlichen Unterbrechung unserer weltwirtschaftlichen Verbindungen rechnende staatliche Vorratswirtschaft hätte Deutschland doch mit weitaus größeren Beständen an ausländischen Rohstoffen und Erzeugnissen versorgen können, als sie beim Ausbruch des Krieges tatsächlich vorhanden waren, und wenn es auch nicht möglich war, für jedes Gebiet unserer leiblichen und technischen Bedürfnisse so große Vorrände an Stoffen und Bedarfsgegenständen aufzustapeln, daß sie für einen so langen Kriegszustand ausgereicht hätten, so hätte bei umfassender Vorbereitung sich doch zweifellos eine bedingte Erleichterung erreichen lassen, und es wäre möglich gewesen, den Zustand der Erhöpfung und Leereitung in seinem Verlauf zu hemmen.

Wenn trotzdem erhebliche Vorräte an Stoffen und Waren im Lande vorhanden waren, von denen wir immerhin in diesen Kriegsjahren zeihen konnten, so waren das Bestände, die in den vorausgegangenen Friedensjahrzehnten fast ausschließlich von der Rüstung erworben und aufgestapelt worden waren. Hierzu hatte die staatliche Vorrage nicht viel ergänzt, und die von den staatlichen Instanzen ins Werk gesetzte wirtschaftliche Mobilisierung mußte sich, da die Notwendigkeit der Vorrage und Vorratswirtschaft nicht in ihrer ganzen Tragweite erkannt worden war, im wesentlichen auf die Beschaffung und Kontingentierung der vorhandenen Bestände beschränkt.

Es sind im Verlauf des Krieges in der Organisation unseres innerwirtschaftlichen Lebens zweifellos große Leistungen vollbracht worden, aber die von der Staatsgewalt geschaffenen kriegswirtschaftlichen Einrichtungen zeigen doch die Merkmale von Notstandsmahnnahmen, die dem fortschreitenden Mangel machtlos gegenüberstehen und der Entwicklung der Leuerung nicht mit der notwendigen Energie entgegenwirken. Mangel und Leuerung kennzeichnen unsere Kriegswirtschaft, und den zahllosen kriegswirtschaftlichen Lemtern, Aufsichtsinstanzen und Kriegsgesellschaften fehlt es nicht so sehr an den Voraussetzungen einer technischen und bürokratischen Organisation als vielmehr an den Chieften, auf die sich ihr Wirkungskreis erstrecken soll. Mit oder ohne Hilfe dieser Behörden nimmt der Mangel zu und schreitet die Leuerung fort, und trotz der Kriegsledergesellschaft haben wir keine Stiefel und keine Sohlen mehr, trotz der Reichsstelle für Gemüse und Obst bleiben Obst und Gemüse unerreichbar und trotz der Reichsbekleidungsstelle wissen wir nicht, woher wir uns die dringend notwendige Ergänzung unseres dahin schwindenden Kleiderbestandes beiziehen sollen. Weitere Beispiele der auf allen Gebieten unserer Lebenshaltung bestehenden Not ließen sich zahlreich anführen.

Aber man kann sich eine Entwicklung, die bei zunehmendem Mangel eine zunehmende Leuerung aufweist, nicht ins Endlose ausgedehnt denken. Mit aller Eindringlichkeit muß auf die Gefahr der Kräfteerschöpfung, die doch einmal eintreten muß, hingewiesen werden.

Als Beweis dafür, in wie starkem Grade wir auf dem wichtigsten Gebiet unserer Volkswirtschaft, der Lebensmittelversorgung, auf den Zuschuß vom Ausland her angewiesen sind, seien folgende statistische Zahlen angeführt:

Unsere Einfuhr an Getreide, Hülsenfrüchten und Mais betrug:

1889:	383,27 Millionen Mark
1890:	389,65 "
1900:	576,02 "
1905:	850,79 "
1906:	841,84 "
1907:	1000,54 "
1908:	889,56 "
1909:	1040,78 "
1910:	914,67 "
1911:	1208,88 "
1912:	1253,02 "

"Berliner Tagblattes" feist, daß auch im Jahre 1917 die Tendenz zur Häufung der Aufsichtsratsmandate weiter fortgeschritten ist. Bei der Sp. der Aufsichtsratsmitglieder steht immer noch Geheimer Kommerzienrat Dr. Paul Hagen in Köln, der jetzt 57 Aufsichtsratsposten gegen 28 im Vorjahr innehat. Karl Hutschenreuter, der Geschäftsinhaber der Berliner Handelsgesellschaft, ist noch in 54 gegen 55 Aufsichtsräten vertreten. In dritter Stelle steht der Geschäftsführer der Disconto-Gesellschaft Dr. Georg Solmsen mit 52 gegen 48 Aufsichtsratsmandaten. Dann folgt Dr. v. Schwabach, der Mitinhaber des Bankhauses S. Bleicker & Co., dessen Mandate von 42 auf 48 gestiegen sind. Hugo Stinnes in Mülheim a. R. beliebt jetzt 45 gegen 40 Aufsichtsratsposten und freiherr von Oppenheim, Inhaber des Bankhauses Sal. Oppenheim jun. u. So., hat 43 gegen 40 Aufsichtsratsstellungen inne. Der Präsident der I.G.C. Walter Rathenau, hat 40 gegen 39 Aufsichtsratsposten zu verzeichnen. Bei dem Direktor der Deutschen Bank, Oskar Schlüter, hat sich die Anzahl der Mandate von 38 auf 38 erhöht, während sie bei Kommerzienrat Peter Hödner in Duisburg von 22 auf 30 zugenommenen ist. Die gleiche Zahl der Aufsichtsratsstellungen, nämlich 30, beliebt der Direktor der Commerz- und Disconto-Bank, Kurt Sobeckheim. Ziemlich erheblich angewachsen ist die Zahl der Mandate bei Dr. Oskar Schacht, dem Direktor der Nationalbank, von 23 auf 38, bei Generalpostamts-Eugen Landau von 22 auf 28 und bei dem Geheimen Kommerzienrat Georg Arnhold in Dresden von 21 auf 29.

Hier kommt es nicht auf die Untersuchung an, ob und wieviel die Aufsichtsräte in ständigen Zuständen sind, in den ihnen Aufsichtsratsfähigkeit unterstellt. Gesellschaften eine wirkliche Kontrolle auszuüben, sondern lediglich auf die Feststellung, daß zahlreiche Aktiengesellschaften, die nach außen hin ihre volle Selbstständigkeit wahren, doch durch wirksame Verbindungen mit anderen Unternehmungen zusammenhängen, ohne daß dazu eine vorhandene Organisation erforderlich wird.

Über die Verbandsbildung, wie sie sich in der deutschen Zementindustrie in der letzten Zeit vollzogen hat, gibt der Geschäftsbericht des Rheinisch-Westfälischen Zementverbands, G. m. b. H. Aufschluß. Er weist darauf hin, daß die Ende 1916 eingeleiteten Verhandlungen zur Aufnahme der bisher noch außerhalb des Verbandes stehenden Zementwerke Anfang 1917 zum Erfolg führten. Mit Wirkung vom 1. März 1917 traten sieben Werke dem Verbande bei. Auch dem Norddeutschen Zementverband G. m. b. H. und der Süddeutschen Zementwerksstelle G. m. b. H. sowie der Verkaufsgesellschaft Rheinischer Hochengagementwerke gelang es, die letzten für sie noch in Betracht kommenden Zementunterwerke sich anzugliedern. Um die Einigkeit in der deutschen Zementindustrie vollständig zu machen, wurde Anfang 1917 der "Deutsche Zementkongress" gegründet, dem außer den so genannten drei Verbänden der Rheinisch-Westfälische Zementverband sowie die drei Kartellwerke, i. Portland-Zementfabrik Dierckhoff in Söhne, Aachenburg bei Biebrich, 2. Bonner Bergwerks- und Hüttengesellschaft A.G. Oberkassel bei Bonn, 3. Portland-Zementfabrik Marien u. Bender G. m. b. H. Kupferdreh, angehören. Damit ist der feste Zusammenschluß zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der gesamten Zementindustrie zur Wirklichkeit geworden.

Auch der Zementhandel ist lebhaft bestrebt, einen eigenen Zusammenschluß herbeizuführen. Es waren bisher im wesentlichen drei Verbände, die die Interessen des Zementhandels wahrzunehmen suchten: der Verband der Vereinigten Baumaterialienhändler Deutschlands, der Verband rheinisch-westfälischer Verbandszementhändler und der Verband süddeutscher Zementhändler. Diese Vereine haben vor kurzem unter dem Namen Deutscher Zementhändlerbund einen sich über ganz Deutschland erstreckenden Verband gegründet, der aber nicht Einzelsfirmen, sondern nur Verbände anumt.

Berlin, 16. Juli 1918.

Julius Kalski.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien. Lohnniederschläge.

+ Andernach. Die Kollegen der Mittelrheinischen Brauerei, die inzwischen umgestellt wurde, erhielten durch die Vermittlung des Verbandes Lohnniederschläge von 3 Pf. pro Woche.

+ Hamburg. Teuerungsbewegung der Brauereiarbeiter. In einer am 14. Juli stattgefundenen gemeinschaftlichen Mitgliederversammlung berichtete Zimmer über den Stand der am 14. Mai eingeleiteten Teuerungsbewegung. Die Wünsche der Arbeitnehmer auf Erhöhung der Teuerungszulage um 5 Pf. pro Woche, der Erhöhung der Überstundenzulage um 20 Pf. und des Nachschichtzuschlags um 40 Pf. wurden von den Brauereien mit den Begründung, daß sie in Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse, mit denen die Brauindustrie infolge der Regierungsummahnungen und der Gesetzverordnungen rechnen muß, abgelehnt. Eine weitere Aufrufrede unsererseits um Verhandlung und die Mitteilung, daß die Angelegenheit sonst dem Schlichtungsausschuß zwangsweise einer Verhandlung unterbreitet werde, wurde seitens der Brauereien gleichfalls ablehnend beantwortet. Nachdem die Sache dem Schlichtungsausschuß unterbreitet war, am 14. Juni vor diesem eine Verhandlung stattgefunden, in der die Arbeitgeber ohne jegliche Bedrohung, eventuell einen Vergleich eingegangen, ergebnissen waren. Nach freilaufendiger Verhandlung verhandelte der Schlichtungsausschuß, daß die Wünsche der Arbeitgeber auf Erhöhung der Teuerungszulagen bestanden sind, und er empfahl den Arbeitgebern, eine möglichst minimale, sondern angemessene Erhöhung der Überstunden einzutreten zu lassen. Da Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich bislang in bezug auf die Regelung der Teuerungszulagen verständigt, erwarte der Schlichtungsausschuß, daß auch diesmal wieder Vorteile darüber in Verhandlung eintreten und eine Verständigung erfolgt. Sollte eine Verständigung nicht erfolgen, so haben die Arbeitnehmer das Recht, sich wiederum an den Schlichtungsausschuß zu wenden. Am 21. Juni erklärten die Arbeitgeber folgendes mit:

+ Geesthacht. Auf Antrag bewilligte die Bavaria-Brauerei, Altona, für das Personal ihres Betriebes Bürgerbräu in Geesthacht eine Teuerungszulage von 5 und 6 Pf. an die Arbeiter und eine solche von 3 Pf. pro Woche an die Arbeitnehmerinnen.

+ Lauchstädt. Die Kollegen der hiesigen Brauereien erhielten weitere 4 Pf. Teuerungszulage pro Woche.

+ Weimar. Die hiesigen Brauereien erhöhten auf Antrag des Verbandes die Teuerungszulage um 5 Pf. pro Woche.

+ Weißenthurm. Die Brauerei Mette hat das mit der Koblenzer Brauereivereinigung getroffene Lohnabkommen nach längeren Verhandlungen mit unserer Organisationsleitung anerkannt. Dadurch erhalten die dort bes-

itztigten Kollegen zum Teil wesentliche Lohnreduzierungen. Die Einführung der Bedingungen soll ab 1. Juli 1918 erfolgen.

Münzen.

+ Würzburg. Die Würzburger Bäcker in Würzburg (R.B.) erhielten am 1. Juli eine weitere Zulage von höchstens 10 bis 12 Pf. Die Überstunden werden mit 1 Pf. bezahlt.

Brennereien, Getreidemühlen.

+ Worms. Nachdem es gelungen, die Kollegen der Brennerei Hillmann & Co. dem Verband zuzuführen, haben sie durch das Eingreifen derselben Lohnaufbesserungen von 3 Pf. pro Woche erreicht. Die Verhandlungen waren sehr schwierig, da die Firma alles aufhat, um die Forderungen und um die Anerkennung des Verbandes herumzukommen.

Rundschau.

Das Industrie und Beruf.

Betriebskonzentration. Die Vereinigte Eisenacher Brauereien, Petersberger und Schlossbrauerei Altenhof, in Eisenach beruft eine außerordentliche Generalsammlung ein, wodurch Genehmigung eines mit der Aktienbrauerei Eisenach und der Mitteldeutschen Privatbank abgeschlossenen Vertrages über Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft auf die Aktienbrauerei mit Einschluß des Gewissens vom 1. Oktober 1917 ab.

Die Würzburger Brauerei, Mannheim, steht in Verhandlungsverhandlungen mit der Mannheimer Aktienbrauerei (Löwenkeller).

Keine Abrechnung der Getreidebestände für die Brauereien. Der Deutsche Brauerbund teilt mit, daß eine Abrechnung der Bestände an Gerste und Mais auf das demnächst für das Wirtschaftsjahr 1918/19 festzuhaltende Malzkontingent jedenfalls hinsichtlich der Bestände nicht stattfindet, die direkt das derzeitige Kontingent bedient sind. Aber auch hinsichtlich der Bestände, für die die letztere Voraussetzung nicht zutrifft, ist seitens des Kriegsministeriums und der Reichsgetreideanstalt eine wohlwollende Beurteilung ausgeführt worden. Da im übrigen die Kontingentierung auf Grund des neuen Bierstenergesetzes erstmalig am 1. April 1918 festgesetzt sei, ist auch mit Rücksicht auf das Bierkontingent die Sicherheit gegeben, daß die vorhandenen Bestände noch rechtzeitig innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit bis zum 31. März 1919 verarbeitet werden können.

Amerikas aktuelle Kriegspolitik. Aus New York wird berichtet: Die Vereinigten Staaten werden im nächsten Jahre den Verlauf berücksichtender Getreide für die Dauer des Krieges verbieten. Alle Brauereien haben die Mitteilung erhalten, daß sie mit so viel Brennstoff erhalten werden, wie für die Verarbeitung ihrer vorrätigen Rohstoffe erforderlich ist. Dies bedeutet nicht weniger, als daß innerhalb von acht Monaten alle Brauereien schließen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Beitragszuschläge. Der Verband der Schuhmacher erhöhte auf der Generalversammlung im Juli die Beiträge auf 50, 70 und 90 Pf. pro Woche; bisher 20, 50 und 65 Pf.

Im Glaserverband wurde durch Urabstimmung der Beitrag ab 1. Juli von 70 auf 90 Pf. pro Woche erhöht.

Mitgliederzunahme. Im Textilarbeiterverband erhöhte sich im Jahre 1917 die Mitgliederzahl von 56.747 auf 70.253, also um 18.506. An der Zunahme sind nur die weiblichen Mitglieder beteiligt, und zwar um 29.071 auf 35.465, wogegen die Zahl der männlichen Mitglieder um 1.666 auf 19.788 zurückging.

Teuerungszulagen in Buchbindereien. Nach Vereinbarungen der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter in den Buchbindereien betrugen die Teuerungszulagen für verheirathete männliche Arbeiter vom 16. August ab in Berlin 30,50 Pf., in Leipzig und Stuttgart 27 Pf., in München 25 Pf., ab 30. November um 5 Pf. mehr; für ledige männliche Arbeiter in Berlin 28,50 Pf., in Leipzig und Stuttgart 24 Pf., in München 23 Pf., ab 16. August, und ab 30. November 5 Pf. mehr; für Arbeiterinnen in Berlin ab 16. August 18 Pf., in Leipzig, Stuttgart und München 15 Pf. und ab 30. November 2 Pf. mehr. Der Aufschlag auf die Arbeitspreise für Handarbeiten wurde von 20 auf 25 Proz. erhöht, die bisher gezahlten tariflichen und kriegszuschläge für Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit wurden verdoppelt.

Sozialpolitisches. Soziales.

Milch als Heilmittel. In minderbemittelten Verbraucherkreisen wird schon seit längerer Zeit mit Recht bessere Milch darüber geführt, daß erkrankten Mitgliedern von Krankenkassen bei der Verschreibung von Milch eine ärztliche Gebühr von 2—3 Pf. abverlangt wird. Die Krankenkassen lehnten bisher durchweg die Gesetzesförderung ab. Jetzt ist die Sache nun endgültig durch das Reichsversicherungsausschuß entschieden worden. Ein Krankenkasseneinzelhändler, dem von einem Arzte ein Liter Milch verschrieben war, und der für das Rezept eine ärztliche Gebühr von 3 Pf. bezahlt hat, wandte sich zunächst um Rückstattung des gezahlten Geldes an die Krankenkasse. Diese lehnte aber sowohl die Rückerstattung als auch die Zahlung der verschriebenen Milch ab, mit der üblichen Begründung, daß die Milch nicht als Heil, sondern als Stärkungsmittel zu betrachten sei. Das Versicherungsamt als Beschwerdestelle trat der Entscheidung der Krankenkasse bei. Das Oberversicherungsamt dagegen, an das sich der Beschwerdeführer wandte, stellte sich auf den Standpunkt des lebhaften und vertriebenen Rechts zur Entscheidung an das Reichsversicherungsausschuß. Dieser entschied, daß die Milch als Heilmittel anzusehen sei und die Kosten nicht nur die Kosten des Heilmittels, sondern auch die ärztliche Gebühr von 3 Pf. zu tragen habe, da die Milch nicht ohne ärztliche Abstest zu erlangen war. Damit ist glücklicherweise dieser Sinn des Rechtes endgültig bestätigt. Nebenbei dort wo die Krankenkassen nach dem alten Standpunkt einzutragen,

+ Münster. Die Brauerei Mette hat das mit der Münsteraner Brauereivereinigung getroffene Lohnabkommen nach längeren Verhandlungen mit unserer Organisationsleitung anerkannt. Dadurch erhalten die dort bes-

itztigten Kollegen zum Teil wesentliche Lohnreduzierungen. Die Einführung der Bedingungen soll ab 1. Juli 1918 erfolgen.

+ Weimar. Die hiesigen Brauereien erhöhten auf Antrag des Verbandes die Teuerungszulage um 5 Pf. pro Woche.

+ Weißenthurm. Die Brauerei Mette hat das mit der Koblenzer Brauereivereinigung getroffene Lohnabkommen nach längeren Verhandlungen mit unserer Organisationsleitung anerkannt. Dadurch erhalten die dort bes-

verweise man auf das vorliegende Urteil des Reichsgerichtsgerichts. Im übrigen wird es Sache der Kassenmitglieder sein, sich die bisher zu unrecht gezahlten Gehältern von der Krankenkasse zurückzuholen zu lassen, wie es Sache der Krankenkassen ist, die Gehälter von den Arzten zu erzwingen zu lassen. Allerdings ohne Strafen und Schereien dürfte dies nicht abgehen.

Bauaktivität und Wohnungsmarkt im Jahre 1917 im amtlichen Beleuchtung. Der zweite erschienene Jahresbericht des Reichslichen Statistischen Amtes über die Bauaktivität und den Wohnungsmarkt im Jahre 1917 (Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt Nr. 8 1918) lädt deutlich eine weitere Verstärkung der bedrohlichen Zustände erkennen. In 29 großen Städten, für die vergleichbare Angaben vorlagen, wurden im ganzen Jahre 1917 zusammen mit noch 117 Baugenehmigungen für Neubauten von Wohnhäusern erreicht gegen 340 im Jahre 1916. Ebenso wie der Zugang an fertiggestellten Wohngebäuden 1917 durchweg bedeutend geringer als im Vorjahr. Währing im Jahre 1916 in 16 zum Vergleich stehenden Städten nur ein Prozent sowiel Wohngebäude und kaum ein Zwißtel sonst Wohnungen hergestellt wurden wie 1912, erstano im Jahre 1917 bei 37 zum Vergleich stehenden Städten nur noch der 21. Teil der 1912 errichteten Wohngebäude und nur der 30. Teil der 1912 hergestellten Wohnungen. Die Lage wird noch ungünstiger, wenn man bedenkt, daß es ja nicht nur auf den absoluten Anzugang von Wohnungen ankommt, sondern daß hierzu noch die durch Abbruch, Transförmung für andere Zwecke und dergleichen wegfallenden Wohnungen in Abzug zu bringen sind. Auch dieser dann verbleibende sogenannte Anzugang an Wohnungen und Wohngebäuden war 1917 geringer als 1916. Wie stehen also im ganzen vor einem nahen völligen Zusammenbruch der Bauaktivität für Wohnungszwecke im vergangenen Jahre? Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, daß auch der Wohnungsmarkt sich immer bedrohlicher gestaltet. Von 44 großen Städten, für die mit den früheren Jahren vergleichbare Angaben vorlagen, hatten 1917 nur noch 8 den oft als normal betrachteten Satz von 3 Proz. leerer, dem Bedarf zur Verfügung stehender Wohnungen oder mehr, 1916 dagegen waren dies noch 20 Städte gewesen; 15 von den 44 Städten hatten 1917 sogar nicht einmal 1 Proz. leerstehender Wohnungen und alle 14 mit Ausnahme von drei zwischen gegen das Vorjahr einen Rückgang in der Zahl der leerstehenden Wohnungen auf. Nach alledem kann die Mahnung zu baldiger möglichster Hilfe gar nicht dringend genug wiederholt werden. Gefahr im Verzuge!

Arbeiterverjährung.

Anspruch der Eltern auf Hinterbliebenenrente für den Tod eines Unfallverletzten. Ein Arbeiter, der bei seinen Eltern lebte, war bei einem Unfall tödlich verletzt worden. Er hatte bis zu seinem Tode etwa 1,50 M. täglich verdient und mit seinen zehn Geschwistern zusammen bei den Eltern gelebt, die auf ihrem eigenen Grundstück wohnten. Die Verzögerungsforschung auf Hinterbliebenenrente zu erfüllen, indem sie behauptete, der Verunglückte habe für seinen eigenen Unterhalt täglich mindestens 1,50 M. verbraucht, so daß für die Familie etwa 35 Pf. übrig geblieben seien; darin aber sei eine wesentliche Unterstützung der Familie nicht zu erblicken. Indessen wurde die Verzögerungsforschung zur Zahlung einer Rente verurteilt. Im Grundsatz zum früheren Recht seige der § 598 der Reichsversicherungsvorschrift nicht mehr voraus — so entstehet das Kaiserliche Landesversicherungsamt —, daß der Lebensunterhalt der Verwandten aufsteigender Linie ganz oder überwiegend von dem Verstorbenen bestreitet wurde, sondern nur, daß der Verstorbene die bezeichneten Verwandten wesentlich aus seinem Lebzeiten verdient unterhalten habe. Hier steht nun fest, daß der Verstorbene täglich 1,50 M., später 2 M. verdient habe. Das Gelb habe er zu Hause abgestreift und so zu den Kosten des elterlichen Haushalts beigetragen, wofür ihm Lebensunterhalt gewährt wurde. Es müsse berücksichtigt werden, daß die Familie zu der in Betracht kommenden Zeit aus 12 Köpfen bestand und daß nur ein sehr geringes Gesamteinkommen vorhanden war. Es könne keine Rede davon sein, daß für den Lebensunterhalt des Verstorbenen täglich 1,50 M. verbraucht wurden, denn die Lebensbedürfnisse der Familie wuchsen sehr eingeschränkt werden. Unter diesen Umständen sei der Beitrag, den der Verstorbene zu den Kosten des Haushalts beitrug, durchaus wesentlich. Sonach sei der Anspruch der Mutter des Verstorbenen auf Hinterbliebenenrente gerechtfertigt. (Bayerisches Landesversicherungsamt, 11. 7. 17.)

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Ist die Arbeitseinsiedlung ohne Abfahrschein strafbar? Diese Frage ist in allen Fällen kurzerhand zu bezeichnen, wo die hilfsdienstpflichtige Tätigkeit ohne eine bewußtere schriftliche Aufforderung dazu (§ 7 des Hilfsdienstgesetzes) aufgenommen wurde. Legt der Hilfsdienstpflichtige hier die Arbeit ohne Abfahrschein nieder, so besteht seine „Strafe“ nur darin, daß ihn ein anderer Arbeitgeber innerhalb zweier Wochen nicht in Beschäftigung nehmen darf. (§ 9 H.D.G.) Geschieht letzteres doch, so macht sich der Arbeitgeber strafbar (§ 18 Jiff. 2 H.D.G.), nicht aber der Arbeiter.

Aber auch in dem Falle, wo der hilfsdienstpflichtige die infolge einer besonderen schriftlichen Aufforderung des Einberufungsausschusses aufgenommene Hilfsdienstbeschäftigung ohne Abfahrschein aufgibt, ist eine Bestrafungserlaubnis in den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes schlechthin nicht gegeben. Vielmehr kann hier nur eine Überweisung zu einer hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung seitens des Einberufungsausschusses im Grundlage des Absatzes 2 des § 7 des Hilfsdienstgesetzes in Frage kommen. Eine solche Überweisung kann nach der Rechtsauffassung des Kriegsgerichts aber auch ohne vorherige besondere schriftliche Aufforderung zur Aufnahme einer hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung erfolgen. Das Arbeitsamt sagt diesbezüglich:

Bei der Anwendung des Gesetzes ist die Frage aufzugehen, wie sich der Einberufungsausschuss zu verhalten hat, wenn der hilfsdienstpflichtige, der die besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 Absatz 2 erhalten hat, zwar eine Beschäftigung im Hilfsdienste herbeiführt, diese Beschäftigung aber dann wieder aufgibt, also wieder frei-

ist. Muß er nun nochmals schriftlich aufgefordert werden, damit er sich selbst eine Beschriftigung innerhalb 2 Wochen suchte, oder kann ihn nunmehr der Einberufungsausschuss sofort an eine bestimmte Stelle „überweisen“? Das Gesetz kann nur dahin angelegt werden, daß der Einberufungsausschuss sofort überweisen kann. Wollte man das Gesetz anders auslegen und dem Einberufungsausschuss zutrauen, den Hilfsdienstpflichtigen immer erst noch einmal zur freiwilligen Beschäftigung im Hilfsdienst aufzufordern, so würde dies zu ganz unbilligen Ergebnissen führen und den Zweck des Gesetzes schwer gefährden.

Die Möglichkeit einer Bestrafung des Hilfsdienstpflichtigen wegen Aufgabe der hilfsdienstpflichtigen Beschäftigung ohne Abfahrschein ist nur dann gegeben, wenn der Hilfsdienstpflichtige der aufgegebenen Beschäftigung überwiesen war. Das Hilfsdienstgesetz bestimmt nämlich (§ 18): Mit Bestrafung bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft, wer der auf Grund des § 7 Absatz 3 angeordneten Überweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten. Eine solche beharrliche Weigerung kann unter Umständen in der Aufgabe der überwiesenen Beschäftigung ohne Abfahrschein geschehen werden. Das Gesetz hat seine Stellung hierzu in folgende Ausschaffung gesetzt:

Freilich besteht die Gefahr, daß ein Hilfsdienstpflichtiger, wiederum hilfsdienstpflichtig wird, indem er die Stelle, der er überwiesen wird, wiederum verläßt. Es entsteht die Frage, ob er unter solchen Umständen nicht nach § 18 Nr. 1 H.D.G. bestraft werden kann. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, wenn aus der Art, wie der überwiesene Hilfsdienstpflichtige die Arbeit übernommen und dann alsbald wieder aufgegeben hat, geschlossen werden kann, daß er der Überweisung nur zum Schein gehorcht, seine Pflicht — gegenüber dem Vaterland — nur äußerlich erfüllt und etwa von vornherein die Absicht gehabt hat, die Beschäftigung im Hilfsdienst sobald wie möglich wieder aufzugeben. (Amtl. Mittl. Nr. 10.)

Nach dieser Rechtslage ist es also völlig unangebracht, wenn Arbeitgeber, was häufig geschieht, ihre Arbeiter bei Verweigerung des Abfahrscheins gleichzeitig mit Strafanzeigen für den Fall der Aufgabe der Beschäftigung drohen. Nur wenn es sich um die Aufgabe einer überwiesenen Beschäftigung handelt und die Art der Aufgabe eine nicht dringend begründete beharrliche Verweigerung der zugesetzten Arbeit in sich schließt, ist die Möglichkeit einer Bestrafung gegeben.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbüro, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin D. 27, Schlesierstraße 61/IV, Herausgeber: Amt Königstadt 273.

Diese Woche in der 30. Wochenebene liegt.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Umschreibung von vollgeklebten Mitgliedskarten.

Auf wiederholte Anfragen bringen wir hierdurch zur Kenntnis der Zahlstellenvorstände, daß die mit Marken vollgeklebten Mitgliedskarten an den Verbandsvorstand einzusenden sind. Dieser stellt dafür Mitgliedsbücher aus. Nur vollgeklebte Karten sind einzusenden. Soweit in Zahlstellen ohne Verbandsangestellten noch unverbrauchte Mitgliedsbücher vorhanden sind, so sind dieselben unzugehend an den Verbandsvorstand einzusenden.

Diesenigen Zahlstellen welche von der Einsendung der vollgeklebten Mitgliedskarten entbunden werden, erhalten noch schriftlichen Bescheid und nähere Anweisungen.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptklasse

vom 15. bis 21. Juli.

Magdeburg 315,70; Aschersleben 10,35; Lindenau 156,45; Neutingen 90,23; Ulm 170,10; Oldenburg 390,30; Hof 268,40; Rosenheim 450,57; Traunstein 190,25; Mühlbach 648,14; Dortmund 927,42; Glauchau 118,78; Reichenhall 12,57; Berlin 7,80; B.-Büchholz 66,30; Mainz 140,10; Altenburg 128,07; Erlangen 61,37; Hanau 87,—; Langensalza 280,85; Schweinfurt 55,57; Langenselb 9,—; Einbeck 45,51; Osterode 98,42; Delitzsch 182,44; Nörten-Walde 280,02; Aschaffenburg 887,80; Braunschweig 1076,91; Mannheim 570,38; Alsfeld 125,20; Hamburg 4687,—; Würzen 30,22; Mühlbach 28,—; Halberstadt 90,05; Neubrandenburg 70,65; Hadmersleben 225,05; Grimma 3,47; Weimar 217,82; Hamm 200,85; Wernigerode 37,23; Heide 98,05; Plauen i. Vogtl. 204,80; Stolp i. Pom. 28,19; Nordhausen 308,90; Kempten 244,47; Arnstadt 46,20; Bösen 7,05; Mannheim 185,15; Berlin 24,—; Saalfeld 80,11; Wülfrath i. Eifel 81,22; Memmingen 809,05; Hadersleben 68,16; Breslau 247,82; Karlsruhe 548,09; Röbel 5,80; Gütersloh 50,88; Biberach 58,66; Siegen 80,12; Harburg 177,48; Potsdam 282,10; Augsburg 589,82; München 80,—; Berlin 18,90; Hamm i. Westf. 70,—; Gesellschaftsbrauerei Augsburg 2102,60; Rostock 492,68; Köln 1088,44; Bassau 270,88; Elberfeld 582,18; Frankfurt a. M. 1192,48; Elmshorn 280,87; Königswinter 16,60; Berlin 5,85; Mitteldeutsche Kreditbank Berlin 272,10; Dresden Bank Berlin 707,75; Düsseldorf 8,40 M.

Nichtigstellung: In letzter Nummer muß es statt Dirschau Dössen 280,72 M. heißen.

Die Abrechnung vom 2. Quartal haben eingefordert:

Aschersleben, Halberstadt, Magdeburg, Dortmund, Stettin, Reichenhall, Hameln, Fürstenwalde, Langensalza, Schweinfurt, Meß, Brandenburg, Coburg, Hadmersleben, Dössen, Möbel, Weimar, Grimma, Osterode a. S., Einbeck, Hamburg, Plauen i. B., Arnstadt, Bösen, Wittenberg, Nordhausen, Aschaffenburg, Röderhof, Würzen, Wernigerode, Stolp i. P., Speyer, Mannheim, Hadersleben, Heide-

nhof, Wend. Buchholz, Karlsruhe, Traunstein, Borsig, Kempten, Saalfeld, Wülfrath i. E., Gütersloh, Hof i. B., Biberach, Harburg a. E., Lindau i. E., Brieselang, Segeberg, Hamm, Breslau, Königswinter, Marienberg, Elmshorn, Gladbeck, Essen, Oldenburg, Köln, Mönchengladbach.

Materialverkauf.

Zahlstelle	Mitgliedern	Bestellzettel	Bestellzettel	Bestellzettel	Bestellzettel
Cottbus	—	—	200	—	—
Witten	—	—	200	—	—
Halberstadt	—	—	400	100	—
Glauchau	10	100	—	1000	—
Fürstenwalde	—	—	2500	—	—
Duisburg	—	—	400	—	—
Naumburg	—	—	500	—	—
Meß	—	—	400	—	—
Aschersleben	—	—	1200	—	—
Elbingen	10	1000	—	200	—
Oldenburg	20	200	200	—	200
Hannover	—	7000	11000	—	—
Ulm	—	100	1000	500	—
Krotoschin	—	—	—	400	—
Dessau	40	800	500	—	200
Zeitz	—	—	4500	—	—
Mannheim	20	—	—	—	—
Gera	—	—	—	—	—
Cöln	—	5000	—	—	—
Gempf	20	—	500	—	—
Regensburg	—	—	1000	—	—
Pfaffau	—	—	200	—	—
Berlin	—	—	8000	—	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Karlsruhe. Alle Zuschriften wieder an den Geschäftsführer S. Hild, Neuer Saalbau, Mühlburg.

Regensburg. Vorsitzender Ludwig Lehner, Mittergasse 8.

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend, den 27. Juli.

Gütinghausen. 8 Uhr: Vereinslokal.

Sonntag, den 28. Juli.

Berlin. 2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Saal I, Generalversammlung.

Hagen. 3 Uhr: bei Baschista, Körnerstraße 102.

Hirschberg i. Th. 3½ Uhr: im „Goldenen Adler“.

Almenau. 2 Uhr: „Deutsches Haus“.

Velzen. 4 Uhr: Gewerkschaftshaus, Oldenstädter Straße.

Waren. 8 Uhr: „Zur Traube“, Langenstr. 32.

Gehlen. 3½ Uhr: bei Kämpfe, Schützenstr. 8.

Freitag, den 2. August.

Bielefeld. 8 Uhr: bei Reichelt, Oppeler Straße.

Bugschube. 8 Uhr: Gasthaus Altloster, Ellerbrück.

Erfurt. Im „Goldenen Adler“, Blumenthalstraße.

Briefkasten.

Nizza. Anzeige für vorige Nummer zu spät eingesandt.

Nachruf.
Als Opfer des Weltkrieges ist unser treuer Mitglied, der Brauereiarbeiter Gustav Tamm.

Im Lazarett geforwort ist unser treuer Mitglied, der Müller Ludwig Gressen.

Ehre ihrem Andenken!
Zahlstelle 81.

Prima Brauerei
in jeder Beziehung einwandfrei, garantiert geruch- und geschmacklos. Probierst du 5-6 Centner, empfiehlt Mag. Kolf, Coburg.

Zwei Brauer
zum abschlagsen Eintritt geladen. Schriftliche Mitteilungen sind im offenen Umschlag zu richten an